

BENUTZUNGSORDNUG

für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Bokel

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 24. April 2002, 04.02.2014 und 09.12.2014 wird für das Gemeinschaftshaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

die Gemeinde stellt die im anliegenden Raumplan ausgewiesenen Räume des Gemeinschaftshaus und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus und auf dem zum Feuerwehrgerätehaus gehörigen ausgewiesenen Parkplatz ist nicht gestattet. **Das Rauchen ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet, wenn es an Dritte vermietet wurde.**

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeinschaftshauses erteilt der/die Bürgermeister/in oder eine/ein Beauftragte/r. Die Raumbelungsplanung erfolgt durch den/die Pächterin/in.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Gemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmung dieser Benutzerordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 4

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt in Höhe von **100,00 EURO** für den kleinen Saal und Küche, **150,00 EURO** für den großen Saal und Küche sowie für **200,00 EURO** für das gesamte Dorfgemeinschaftshaus je Benutzungstag.

Für die Küchennutzung bei Außenveranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt **50,00 EURO** je Benutzungstag.

Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Bokel an die Amtskasse Nortorfer Land zu entrichten und auf das Konto **IBAN DE39 2145 0000 3100 0011 20** bei der Sparkasse Mittelholstein AG einzuzahlen.

Die Einzahlung hat spätestens 7 Tage vor der Nutzung zu erfolgen. Der Einzahlungsbeleg ist dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

§ 5

Bei Benutzung des Gemeinschaftshauses durch Minderjährige ist dem/der Bürgermeisterin oder einem von ihm/ihr Beauftragten mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzerordnung in vollem Umfang übernimmt. Volljährige Mieter sind für die Einhaltung dieser Benutzerordnung in vollem Umfang selbstverantwortlich.

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Gemeinschaftshauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Gemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer/innen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden am Gemeinschaftshaus, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

Zur vorläufigen Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus den vorgenannten Schäden ist eine Kautions in Höhe von **400,00 EURO** bei dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person in bar oder per **Verrechnungsscheck** zu hinterlegen.

§ 6

Das Gemeinschaftshaus, die Nebenräume und das zum Gemeinschaftshaus gehörige Außengelände sind gemäß Mietvertrag gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Das Gemeinschaftshaus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person und der/dem Bewirtschafter/in abgenommen. Nach erfolgter Abnahme ohne Beanstandungen wird die Kautions zurück gegeben.

§ 7

Eine Verleihung des Inventars darf nicht erfolgen.

§ 8

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie aller Vereine mit Sitz in Bokel. Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Bürgermeister/in und die Stellvertreter/innen nach schriftlicher Anfrage.

Eine gastronomische Betreuung durch den die Pächter/in des Gemeinschaftshauses ist grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Abweichend hiervon ist die Feuerwehr sowie jeder Verein mit Sitz in Bokel berechtigt, eine eintägige Veranstaltung pro Jahr selbst gastronomisch zu betreiben. Darüber hinaus ist eine gastronomische Betreuung bei privaten Veranstaltungen für Einwohner/innen der Gemeinde Bokel freigestellt.

Bei Außenveranstaltungen ist die Benutzung der Toiletten kostenfrei. Die Toiletten und Durchgänge müssen nach Abschluss der Veranstaltungen im übernommenen Zustand übergeben werden.

Falls eine gastronomische Betreuung und damit verbunden eine Reinigung der Räume und Außenanlagen durch den/die Pächter/in nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt die Reinigung durch den/die Benutzer/in gemäß Mietvertrag.

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 01.01.2015

Gemeinde Bokel

Der Bürgermeister (Horstmann)